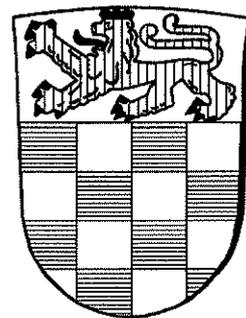


# STADT SANKT AUGUSTIN



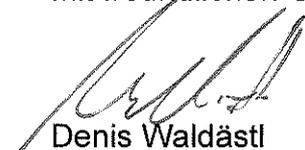
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

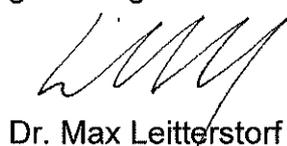
Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 22.02.2023

Mit freundlichen Grüßen

  
Denis Waldästl  
Vorsitzender

ges. Bürgermeister

  
Dr. Max Leitterstorf

## 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 07.03.2023	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

# EINLADUNG



- 11        23/0048    **Aufnahme eines weiteren Familienzentrums NRW für Sankt Augustin in die Jugendhilfeplanung**  
Seite: 25-29    Berichterstatter/in: Dez. III
- 12        23/0075    **Teilnahmeregelungen für die OGS**  
Seite: 30-38    Berichterstatter/in: Dez. III
- 13        23/0053    **Sachstandsbericht Skaterpark**  
Seite:            Berichterstatter/in: Dez. III  
**Die Vorlage wird nachgereicht.**
- 14        23/0054    **Neuvergabe Trägerschaft Angelspoint in Hangelar**  
Seite: 39-40    Berichterstatter/in: Dez. III
- 15                    **Anträge der Fraktionen**  
Seite:            Berichterstatter/in:
- 15.1.1    22/0592    Konzept Leih-Oma und Leih-Opa für Sankt Augustin entwickeln  
CDU  
Seite: 41-42    Berichterstatter/in: Dez. III
- 16                    **Anfragen und Mitteilungen**  
Seite:            Berichterstatter/in:
- 16.1                    Anfragen  
Berichterstatter/in:
- 16.2                    Mitteilungen  
Berichterstatter/in:

## Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**

Seite:                      Berichterstatter/in:

- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 07.02.2023**

Seite:                      Berichterstatter/in:

- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 07.02.2023 gefassten Beschlüsse**

Seite: 43                      Berichterstatter/in:

- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

Seite:                      Berichterstatter/in:

- 5 Anträge der Fraktionen**

Seite:                      Berichterstatter/in:

- 6 Anfragen und Mitteilungen**

Seite:                      Berichterstatter/in:

- 6.1 Anfragen

Berichterstatter/in:

- 6.2 Mitteilungen

Berichterstatter/in:

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Jugendhilfeausschusses**

**Sitzung vom 07.02.2023**

**Öffentlicher Teil**

- 23/0042 Elternbeitragssatzung OGS**  
Der Beschluss wurde abgelehnt. Es wird auf die DS 23/0080 verwiesen.
- 23/0080 OGS-Beitragssatzung**  
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 23/0082 Elternbeitragssatzung OGS**  
**CDU**  
Der Beschluss wurde abgelehnt. Es wird auf die DS 23/0080 verwiesen.
- 23/0043 Haushaltsentwurf 2023**  
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 23/0081 Haushaltsentwurf 2023 - TOP 4**  
Produkt: 60202  
Inv.-Nr. 05-00036  
Hierzu wird im JHA am 07.03.2023 berichtet.  
Produkt: 60202  
Inv.-Nr. 05-00036  
Es wurde beschlussgemäß verfahren.  
Produkt: 60202  
Inv.-Nr. NEU  
Es wurde beschlussgemäß verfahren.

## **Jahresbericht 2022 über die Beschlussausführung des Jugendhilfeausschusses**

in der Sitzung vom 07.03.2023

### **Öffentlicher Teil**

#### **Nachtrag aus 2021**

- 21/0539**      **Antrag zu TOP 16 im JHA am 23.11.2021, Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit**  
Punkt 2 und 3 wurden bereits beantwortet.  
Zu Punkt 1: Es wurde beschlussgemäß verfahren.

### **2022**

- 22/0185**      **Medienentwicklungsplanung und Internetzugang in städtischen Kindertageseinrichtungen**  
Kita „Alter Bahnhof“: Derzeit noch in Prüfung.  
(Stand Februar 2023)
- 22/0329**      **Spielplatzausbauprogramm 2022 (Kinderspielplätze, Skateranlage, informelle Jugendtreffpunkte) zusammen mit**  
**22/0410**      **Antrag zum TOP 8 Spielplatzausbauprogramm**  
**SPD-, Grüne-, FDP-Fraktion**
1. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob Installationen eines barrierefreien Karussells für Rollstühle auf städtischen Spielplätzen möglich sind.
  2. Zusätzlich wurde beauftragt zu prüfen, ob Fördergelder für Inklusionsmaßnahmen generiert werden können.
- Zu 1  
Die Aufstellung barrierefreier Karussells, die auch für Rollstühle geeignet sind und anderer barrierefreier Spielgeräte ist in der Planung für den künftigen Spielplatzausbau vorgesehen. Wegen des größeren Platzbedarfes, der höheren Kosten oder einer mit Rollstühlen schlechten Erreichbarkeit sind solche speziellen Spielgeräte jedoch nicht auf allen Spielplätzen möglich und sinnvoll. Wichtig sind auch allgemeine inklusiv geeignete Spielgeräte und eine barrierefreie Gestaltung des Spielplatzes selbst. Welche Spielplätze hierfür geeignet sind, wird im Rahmen der Spielplatzentwicklungsplanung betrachtet. Hier bieten sich vor allem die künftigen „Leuchtturmspielplätze“ in den einzelnen Stadtteilen an.
- Zu 2  
Wird noch geprüft.

**22/0487      Entwicklung eines "Kommunalen Handlungskonzeptes Prävention und Armutsbekämpfung"**

Es wird beschlussgemäß verfahren. Das Landesprogramm wird 2023 fortgeführt. Der Rat hat den Beschluss wie vom JHA formuliert gefasst.

**22/0470      Sachstand zur Skateranlage und neue Inbetriebnahme**

Hier wird in der nächsten Sitzung am 07.03. berichtet.  
Es wird beschlussgemäß verfahren.

**22/0539      Anpassung der KiTa-Bedarfsplanung im U3-Bereich**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

# Sitzungsvorlage

Datum: 30.01.2023

Drucksache Nr.: 23/0056

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Verteilung der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz im Kita-Jahr 2023/2024**

## Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Landesmittel einschließlich des kommunalen Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten entsprechend des Verwaltungsvorschlages an die benannten Träger auszuzahlen.

## Sachverhalt / Begründung:

Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalisierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden (§ 48 Abs. 1 KiBiz).

Die Fördersumme des Landes für Sankt Augustin beträgt im Kita-Jahr 2023/2024 einschließlich der Fortschreibungsrate von 3,46 % insgesamt **261.546,88 €**.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt diese Landesmittel mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet (§ 48 Abs. 2 KiBiz). Im Kita-Jahr 2023/2024 beträgt der kommunale Eigenanteil **65.386,72 €** und ergibt einen Gesamtzuschuss von **326.933,60 €**.

Ziel der Verwaltung ist es, bedarfsentsprechende Angebote in allen Stadtteilen anzubieten und die Fördersumme des Landes möglichst ganz auszuschöpfen. Für die Flexibilisierung der Öffnungszeiten muss jedoch zusätzliches Personal eingesetzt werden, was vielen Trägern derzeit aufgrund der angespannten Personalsituation nicht möglich ist.

Alle Träger wurden über die Förderung informiert. Anträge wurden jedoch vorrangig von denjenigen gestellt, die bereits in den letzten beiden Jahren entsprechende Angebote installiert haben. Eine Erweiterung gab es lediglich in Menden in der städt. Kita „Im Rebhuhnfeld“. Die Mehrzahl der im Folgenden genannten Einrichtungen hat Öffnungszeiten, die über die wöchentlichen 47 Stunden hinausgehen. Die beiden Kitas des Trägers Kinderzentren Kunterbunt gGmbH reduzieren die jährlichen Schließzeiten auf 7 Tage. Die Träger wurden gebeten, Angaben zum zusätzlichen Personalaufwand und Kostenumfang der Maßnahme zu machen. „EK“ steht für Ergänzungskraft und mit „FK“ ist die Fachkraft gemäß KiBiz – Personalverordnung abgekürzt.

Ortsteil	Kita	Angebot	Zusätzlicher Personalaufwand	Beantragte Förderung
Mülldorf	„Sonnenweg e.V.“	47,5 Std. Öffnung	19,5 EK Std.	20.000 €
Mülldorf	AWO „Rasselbande“	47,5 Std. Öffnung	39 EK Std.	35.000 €
Mülldorf	Städt. „Wacholderweg“	47,5 Std. Öffnung	24 EK Std.	25.000 €
Mülldorf	Städt. „Im Spichelsfeld“	50 Std. Öffnung	30 EK Std.	35.000 €
Menden	Städt. „Siegstr.“	47,5 Std. Öffnung	24 EK Std.	25.000 €
	Städt. „Im Rebhuhnfeld“	47,5 Std. Öffnung	24 EK Std.	25.000 €
	KiKu „Apfelbäumchen“	47,5 Std. Öffnung	20 FK Std.	26.000 €
		7 Schließtage	20 FK Std.	26.000 €
Niederpleis	KiKu „Wunderland“	7 Schließtage	20 FK Std.	26.000 €
<b>Insgesamt:</b>				<b>243.000 €</b>

Abweichend von den beiden letzten Jahren konnten nun alle Träger konkrete Aussagen zu den zusätzlichen Personalkosten machen. Somit hat die Verwaltung diese Angaben für die vorgeschlagene Mittelverteilung zugrunde gelegt.

Die Fördersumme wird mit diesen Angeboten nicht ausgeschöpft. Das eröffnet die Möglichkeit für andere Träger, jederzeit ebenfalls die Öffnungszeiten zu flexibilisieren und einen entsprechenden Antrag zu stellen, der dann dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Zur Stabilisierung der bestehenden Angebote schlägt die Verwaltung angesichts der angespannten Personalsituation vor, die beantragte Förderung auf insgesamt zwei Jahre anstatt wie bisher auf ein Jahr zu befristen, d. h. bis zum 31.07.2025. Dadurch wird eine größere Planungssicherheit für die Träger und Anreiz für das erforderliche Personal hergestellt. Die Zuschüsse verteilen sich wie folgt:

Kita	Gesamtförderung	Landeszuschuss	Kommunaler Zuschuss
„Sonnenweg e.V.“	20.000,00 €	16.000,00 €	4.000,00 €
AWO „Rasselbande“	35.000,00 €	28.000,00 €	7.000,00 €
Städt. „Wacholderweg“	25.000,00 €	20.000,00 €	5.000,00 €
Städt. „Im Spichelsfeld“	35.000,00 €	28.000,00 €	7.000,00 €
Städt. „Siegstr.“	25.000,00 €	20.000,00 €	5.000,00 €
KiKu „Apfelbäumchen“	52.000,00 €	41.600,00 €	10.400,00 €
Städt. „Im Rebhuhnfeld“	25.000,00 €	20.000,00 €	5.000,00 €
KiKu „Wunderland“	26.000,00 €	20.800,00 €	5.200,00 €
	<b>243.000,00 €</b>	<b>194.400,00 €</b>	<b>48.600,00 €</b>

Werden die Zuschüsse entsprechend an die Träger ausgezahlt, gehen 67.146,88 € von den insgesamt 261.546,88 € an das Land zurück. Der kommunale Eigenanteil verringert sich um 16.786,72 € von 65.386,72 € auf 48.600,00 €.

In Vertretung  
  
Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 243.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 19.01.2023

Drucksache Nr.: **23/0045**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Kitas und Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin; Beantragung der erforderlichen Landesmittel für das Kita-Jahr 2023/2024**

## Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum kommenden Kita-Jahr zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, zur Finanzierung des Betreuungsangebotes des Kita-Jahres 2023/2024, folgende Landesmittel fristgerecht zum 15.03.2023 über den Landschaftsverband Rheinland beim Land NRW zu beantragen:
  - 244 Kindertagespflegepauschalen nach § 24 Absatz 1 und 2 KiBiz; einschließlich der Meldung von 60 Tagespflegepersonen
  - Kindpauschalen nach § 33 Absatz 2 und § 38 Absatz 1 und 2 KiBiz gemäß Tischvorlage Teil 1
  - Zuschüsse nach § 38 Absatz 4 KiBiz
    - a. für die eingruppigen Kitas Haus Kunterbunt e.V. In der Mersbach und Kita Sonnenweg e.V., Wehrfeldstraße,
    - b. für die Waldkindergartengruppe „Niederpleiser Frischlinge e.V.“,
  - Zuschüsse nach § 42 Absatz 1, sowie § 43 KiBiz
    - a. für insgesamt zehn Familienzentren mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“.
    - b. für ein weiteres Familienzentrum im Verbund, das im Kita-Jahr 2023/24 an dem Gütesiegelverfahren teilnehmen wird.

2. In Abweichung zu den hier vorgelegten Planungen einschließlich der Angaben der Tischvorlage 1, kann es bis zum Stichtag für die Meldung der Platzkontingente an das Land Nordrhein-Westfalen am 15.03.2023 zu geringfügigen Veränderungen kommen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Trägern, über diese Veränderungen zu entscheiden.
3. Als weitere Kitas werden im Kita Jahr 2023/2024 folgende Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen:
  - „Zur Kleinbahn 2“ des Trägers Conclusio gGmbH mit zwei Gruppen, insgesamt 30 Plätzen in Birlinghoven
  - „Freie Buschstraße“ in Trägerschaft der Stadt mit zwei Gruppen für Kinder über drei Jahren mit maximal 50 Plätzen als Interim nach Umzug der Kita Kiku Wunderland zum Niederpleiser Kreisel
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt zudem, dass ab dem Kita-Jahr 2024/2025 das Versorgungsziel der Kinder unter drei Jahren in Kitas und Kindertagespflege von bisher insgesamt 50 % auf 55 % angehoben wird. In der Kindertagespflege werden weiterhin für 15 % der u3 Kinder Plätze angeboten. In den Kitas wird eine Platzerweiterung zur Versorgung von bisher 35 % auf zukünftig 40 % der u3 Kinder angestrebt.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Mit den folgenden Ausführungen wird die Verwaltung ihrer Verpflichtung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur jährlichen Erstellung eines Bedarfsplans für die Kindertagesbetreuung gerecht. Zudem ist der Beschluss der benötigten Kindpauschalen und Zuschüsse seitens des Jugendhilfeausschusses die Voraussetzung für den Erhalt der Landesmittel.

### Weiterentwicklungen seit der letzten Bedarfsplanung im Frühjahr 2022 (DS-Nr.: 22/0052)

- In Mülldorf wird die Erweiterungsmaßnahme der Kita „Rasselbande“ in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Sieg e. V. (AWO) von fünf auf acht Gruppen plangemäß fertig gestellt. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres stehen dort 145 Plätze für Kinder ab vier Monaten bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Das sind ca. 20 Plätze mehr als im laufenden Jahr und insgesamt 45 zusätzliche Plätze seit Beginn der Baumaßnahme.
- In Niederpleis wird die Kita „KiKu Wunderland“ des Trägers Kinderzentren -Kunterbunt gGmbH die Räumlichkeiten in der Freien Buschstraße verlassen und in ein neues Gebäude am Niederpleiser Kreisel umziehen. Dadurch erweitert sich das Angebot um eine Gruppe und vor allem um die Möglichkeit, nun auch Kinder unter drei Jahren aufzunehmen, was in dem bisherigen Gebäude nicht möglich war.
- Sobald die Kita „KiKu Wunderland“ umgezogen ist, werden nach kurzer Renovierungsphase zusätzliche 50 Plätze für Kinder ab drei Jahren in städtischer Trägerschaft übergangsweise, mindestens bis zum 31.12.2024, in den Räumen der Freien Buschstraße angeboten. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im Kita-Jahr 2023/2024 zu sichern.

- In Birlinghoven sind insgesamt zwei zusätzliche Einrichtungen in Trägerschaft von Conclusio gGmbH in Planung, „Zur Kleinbahn 1“ mit drei Gruppen und „Zur Kleinbahn 2“ mit zwei Gruppen. Letztere bietet vor allem Kindern unter drei Jahren zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten (1 x GF II, 1 x GF III). Durch zwei Einrichtungen mit unterschiedlichen Gruppenformen wird die Möglichkeit geschaffen, dass die betreuten Kinder bei zunehmenden Alter nicht den Träger wechseln müssen, sondern ihre gesamte Kindergartenzeit im selben pädagogischen Setting verbringen können. Der genaue Umsetzungszeitpunkt ist derzeit nicht bekannt und wird nach Möglichkeit in der Sitzung mitgeteilt.
- Im Bereich der Kindertagespflege hat die siebte Großtagespflegestelle am 01.02.2022 ihren Betrieb in der Niederpleiser Str. aufgenommen. Das bewährte Betreuungsmodell vor allem für die ganz jungen Kinder erfährt zudem durch die Neukonstellation einer Interessensvertretung der Kindertagespflegepersonen eine weitere Qualitätssicherung. Zurzeit sind 57 Kindertagespflegepersonen tätig, die von vier Fachberatungen begleitet werden. Für das kommende Kita-Jahr wird von 60 Tagespflegepersonen ausgegangen.
- Der Stadt Sankt Augustin wurde seitens des Landes ein weiteres Kontingent zur Schaffung eines Familienzentrums NRW zugewiesen, welches zum 01.08.2023 in die Zertifizierungsphase gehen kann (siehe Vorlage DS.: 23/0048).

### Bedarfsermittlung und Angebote

Zum 01.08.2023 sind 1.384 Kinder unter drei Jahren zu berücksichtigen und 1.803 Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt (Datenstand 31.12.2022). Im Vorjahr waren es 1.414 Kinder unter drei Jahren und 1.782 Kinder über drei Jahren.

### Kinder unter drei Jahren

Die Versorgungssituation stellt sich im Kita-Jahr 2023/2024 folgendermaßen dar (Stand 02.02.2023):

Ziel: Plätze für 50 % der u3 Kinder (35 % in Kitas und 15 % in Kindertagespflege)

Kita-Jahr	u3 Plätze in Kitas	u3 Plätze in Kindertagespflege (Kitap)	u3 Versorgungsquote gesamt Kita+Kitap	Differenz an Kita Plätzen (35 %)
2022/2023	439	244	47,9 %	-61 Plätze
<b>2023/2024</b>	<b>474</b>	<b>244</b>	<b>51,9 %</b>	<b>-10 Plätze</b>

Die Verteilung auf die Ortsteile ist der Anlage zu entnehmen.

Der beachtliche Zuwachs an u3 Plätzen in Kitas wird vorrangig durch die Fertigstellung neuer Gruppen erreicht. Da gleichzeitig die Anzahl der zu versorgenden u3 Kinder leicht zurückgegangen ist, kann die Betreuungsquote in den Kitas von aktuell 30,7 % auf 34,2 % im Kita-Jahr 2023/2024 erhöht werden und nähert sich damit der aktuellen Zielvorgabe von 35 % an.

### Erhöhung der Zielquote auf 55 % der ü3 Kinder (40 % in Kitas und 15 % in der Kindertagespflege)

Die Nachfrage an institutioneller Betreuung der ganz jungen Kinder steigt, da u. a. aufgrund der spürbar steigenden Lebenshaltungskosten in mehr Familien beide Eltern in einem größeren Umfang berufstätig sind oder dieses anstreben. Für alleinerziehende Elternteile sowie Mehrkindfamilien, d. h. Familien mit drei und mehr Kindern, ist aufgrund des erhöhten Armutsrisikos ein Kita Platz eine wesentliche Jugendhilfeleistung für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung. Daher schlägt die Verwaltung in Übereinstimmung mit den bereits formulierten Forderungen der Politik vor, das Versorgungsziel in Kitas ab dem Kita-Jahr 2024/2025 auf **40 %** anzuheben. Das Erreichen dieses Zieles ist aufgrund der forcierten und

- Umsetzung realistisch.

In der Kindertagespflege entspricht das Angebot von 244 Plätzen sowohl dem verfolgten Ziel der 15 % Versorgung der Kinder unter drei Jahren als auch der eingehenden Nachfrage der Eltern. Im kommenden Kita Jahr werden voraussichtlich 60 qualifizierte Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stehen. Die Qualifizierung, Beratung und Vermittlung erfolgt durch insgesamt vier Fachberaterinnen in Kooperation zwischen dem Fachdienst Frühkindliche Bildung und dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF).

### Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt einschließlich der Kinder mit Teilhabebeeinträchtigungen im Rahmen der Inklusion

Ziel: Plätze für 100 % der Kinder über drei Jahren bis zur Einschulung, zusätzlich Plätze für 2 % der ü3 Kinder zur Versorgung der Kinder mit Teilhabebeeinträchtigung, die in den Kitas mit dem Modell der Gruppenstärkenreduzierung betreut werden. Als Planungsgröße werden somit 102 % der ü3 Kinder zugrunde gelegt (Stand 02.02.2023).

Kita-Jahr	Betreute Kinder mit Eingliederungshilfe	ü3 Versorgungsquote einschl. Förderpl.	Differenz an Kita-Plätzen (102 %)
2022/2023	66	96 % *	-64 Plätze *
<b>2023/2024</b>	<b>82</b>	<b>99,5 %</b>	<b>-8 Plätze</b>

In der Anzahl der ü3 Plätze befinden sich derzeit noch ca. 50 Überbelegungen, das entspricht in etwa drei Gruppen. Aufgrund des Platzmangels haben die meisten Kitas in den letzten Jahren die rechtliche Möglichkeit ausgeschöpft und einzelne Gruppen mit bis zu zwei weiteren Kindern belegt, wozu keine Sondergenehmigung erforderlich ist. Auch durch diese Maßnahme kann die Versorgung aktuell sichergestellt werden. Als mittelfristiges Ziel wird der Abbau der Überbelegungen verfolgt, da nur so die Qualität der Arbeit gesichert und die Überlastung des Personals verhindert werden kann.

Gemäß Planungsstand Februar 2023 werden im kommenden Kita-Jahr 39 der insgesamt 82 Kinder mit Teilhabebeeinträchtigung durch Gruppenstärkenreduzierung (Modell B) betreut. Die Mehrzahl der Kitas favorisiert die Betreuung dieser Kinder mit (drohender) Behinderung durch zusätzliche Fachkraftstunden (Modell A), findet aber nicht das entsprechende Personal.

## Zusammenfassung

Das Betreuungsangebot wurde in Zusammenarbeit mit den Trägern erstellt und mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt. Tischvorlage 1 stellt die bis zum 15.03.2023 anzumeldenden Kindpauschalen gemäß §§ 32, 38 KiBiz dar.

Die oben angegebenen Zahlenangaben zum Platzangebot des zu planenden Kita-Jahres können von den Informationen der Tischvorlagen 1+2 leicht abweichen. In letzterer sind evtl. weitere Betreuungsverhältnisse erfasst, die erst nach Erstellung dieser Sitzungsvorlage mit den Eltern geschlossen wurden.

Die Fördersumme der jeweiligen Kindpauschale in den unterschiedlichen Gruppen und den unterschiedlichen Wochenstunden ist in der Anlage des § 33 KiBiz aufgeführt und sieht gemäß § 37 KiBiz eine jährliche Anpassung entsprechend der Fortschreibungsrate vor. Diese beträgt für das kommende Kita-Jahr 3,46 %.

Insgesamt steht im kommenden Kita-Jahr allen Zielgruppen ein zahlenmäßig ausreichendes Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung (Stand 02.02.2023). Voraussetzung ist die Realisierung der geplanten Maßnahmen sowie die weitere Bereitschaft der Träger für Überbelegungen einzelner Gruppen. Veränderungen wird es ebenfalls geben, wenn sich die ermittelte Anzahl der zu versorgenden Kinder (Stand 31.12.2022) spürbar erhöht, z. B. durch geflüchtete Kinder im Vorschulalter.

## Maßnahmen zur Erreichung der Betreuungsziele

Die Versorgungssituation im Kita Jahr 2023/24 verbessert sich spürbar durch die Erweiterungen der Einrichtungen AWO Wellenstraße in Mülldorf und KiKu Wunderland in Niederpleis. Zudem plant die Stadt Sankt Augustin zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ein zusätzliches Angebot in der Freien Buschstraße. Dort können in den bereits durch die Kita KiKu Wunderland genutzten Räumlichkeiten bis mindestens 31.12.2024 weitere 50 Plätze für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt in Betrieb genommen werden.

Auch wenn sich im Kita-Jahr 2023/24 die Versorgungssituation entspannt, ist der mittel- und langfristige Bedarf noch nicht gedeckt. Überbelegungen der Gruppen müssen abgebaut werden. Der Anteil der zu versorgenden Kinder unter drei Jahren erhöht sich ab dem Kita-Jahr 2024/25 von 35 % auf die neu zu beschließende Versorgungsquote von 40 %, somit auch die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Kita-Plätze. Diese Zielveränderung wurde bereits in die langfristige Bedarfsplanung bis 2030 auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsprognose (Stand Juli 2022) eingearbeitet und wird in den Kita-Ausbau Templates als neue SOLL-Angabe entsprechend berücksichtigt. Sie sind die Arbeitsgrundlage des fachbereichsübergreifenden Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses „Kita Baumaßnahmen“.

Folgende, bisher noch nicht aufgeführte Maßnahmen zum Kita-Ausbau ab dem Kita-Jahr 2024/25, sind derzeit in Planung:

Ortsteil	Maßnahme	Zusätzliche Gruppen	Anmerkungen
Menden	Marktstraße	+ 6 Gruppen	
Niederpleis	Schützenweg	+ 4 Gruppen	vormals 6 Gr., Grund für die Reduktion: erforderliche Unterbringung von Geflüchteten
	Niederbergkaserne	+ 4 Gruppen	Verhandlungen mit Bundeswehr laufen
	Am Park	+ 2 Gruppen	durch Anbau an die bestehende Kita
Ort	Arnold-Janssen-Str.	+ 4 Gruppen	in Prüfung

Aktuelle Angaben zum Umsetzungsstand des Kita Ausbaus sind jeweils den Unterlagen des Unterausschusses JHA Kita Baumaßnahmen, letzte Sitzung am 25.01.2023, zu entnehmen.

#### Landesförderung der Fachberatung gem § 47 KiBiz

Der Gesetzgeber verlangt zur Qualitätssicherung, -weiterentwicklung und Evaluation des Arbeitsfeldes Kindertagesbetreuung eine entsprechende Qualifizierung der Fachberatung. Für jede am 15.03.2023 gemeldete Tagespflegeperson erhält die Stadt eine Fördersumme von 550,00 Euro. Bei 60 Kindertagespflegepersonen beträgt die Fördersumme 33.000,00 Euro. Die Mittel werden zur Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege sowie für Fortbildungen, Fachtage und Coaching des Fachberater:innenteams eingesetzt.

Der Landeszuschuss zur Qualitätsentwicklung der Kitas beträgt im Kita-Jahr 2023/24 je Einrichtung 1.100,00 Euro und wird an die jeweiligen Träger weitergeleitet. Die Fördersumme für die städtischen Kitas steigt von bisher 8.800,00 Euro (für acht Einrichtungen) auf 9.900,00 Euro, da in der Freien Buschstraße eine zusätzliche Kita in städtischer Trägerschaft entstehen wird.

Landeszuschuss für Familienzentren NRW gem. §§ 42, 43 KiBiz

In Sankt Augustin gibt es derzeit zehn Familienzentren NRW, davon drei im Verbund. Somit wird diese zusätzliche familienunterstützende Leistung in insgesamt 16 Kindertagesstätten im gesamten Stadtgebiet angeboten, schwerpunktmäßig in besonders benachteiligten Gebieten.

<b>Birlinghoven, Buisdorf, Niederpleis</b>	Kath. Familienzentrum NRW Sankt Martinus im Verbund:  Kath. Kita Birlinghovener Straße Kath. Kita Zissendorfer Straße
<b>Niederpleis</b>	Kath. Kita Alte Marktstraße Ev. Familienzentrum „Menschenkinder“ Schulstraße
<b>Menden</b>	Städt. Familienzentrum NRW Menden-Mülldorf im Verbund: Städt. Kita Im Spichelsfeld Städt. Kita Siegstraße Städt. Kita Marktstraße  Familienzentrum Waldorfkinderhaus Menden, Auf dem Acker Kath. Familienzentrum St. Augustinus im Verbund: Kath. Kita „Leuchtturm“ Gutenbergstraße Kath. Kita Friedrich-Hegel-Straße Kath. Kita Liebfrauenstraße
<b>Meindorf</b>	
<b>Mülldorf</b>	AWO Familienzentrum NRW Rasselbande, Wellenstraße Kath. Familienzentrum Sternschnuppe, Niederpleiser Straße Städt. Familienzentrum Wacholderweg
<b>Hangelar</b>	Kath. Familienzentrum St. Anna, Graf-Zeppelin-Straße 9
<b>Ort</b>	Kath. Familienzentrum St. Maria Königin, Matthias-Claudius Straße

Alle vier Jahre müssen die Einrichtungen eine Re-Zertifizierung bei dem damit beauftragten Institut PädQuis durchlaufen, um das Gütesiegel Familienzentrum NRW und die damit verbundene Förderung zu erhalten. Der Zuschuss beträgt im Kita-Jahr 2023/24 je Familienzentrum 21.076,55 Euro.

In Vertretung

  
Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Aufwand für Betriebskostenzuschüsse an Kindergärten freier Träger (SK 531834) bezieht sich für das Kita-Jahr 2023/2024 auf ca. **21.038.842,77 €** (inkl. folgender neuer Kitas: Niederpleiser Kreisel, Wellenstraße, Zur Kleinbahn), zuzüglich des Aufwands für die städt. Kitas.

Dem stehen für das Kita-Jahr 2023/2024 folgende Erträge gegenüber (inkl. folgender neuer Kitas: Niederpleiser Kreisel, Wellenstraße, Zur Kleinbahn, Freie Buschstraße):

Zuweisungen vom Land (SK 414100): ca. **15.411.019,78 €**

Elternbeiträge (SK 432112): ca. **2.202.649,93 €**

Mittel sind hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 06-01-01 vorzusehen.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits 21.038.842,77 € veranschlagt. Davon entfallen 8.846.755,37 € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Anlagen:**

1. „Betreuungssituation im Kita-Jahr 2023/2024, Stand 02.02.2023“

Als Tischvorlagen in der Sitzung:

- Tischvorlage 1: „Betreuungssituation im Kita-Jahr 2023/2024, Stand März 2023“  
Tischvorlage 2: „Übersicht der anzumeldenden Pauschalen aller Kitas in Sankt Augustin, Stand März 2023“

**DS 23 / 0045** Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Kitas und Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin  
Anlage im Kita-jahr 2023/2024 Planungsstand Februar 2023

Bearbeitungsstand  
**02.02.2023**

**Betreuungssituation in Sankt Augustin im Kita-Jahr 2023 / 2024**

**38 Kitas** einschließlich Kita-Wellenstraße mit 8 Gruppen und Kiku Wunderland mit 4 Gruppen  
am Niederpleiser Kreisel; sowie neue städtische Übergangskita in der Freien Buschstraße  
mit 50 Plätzen

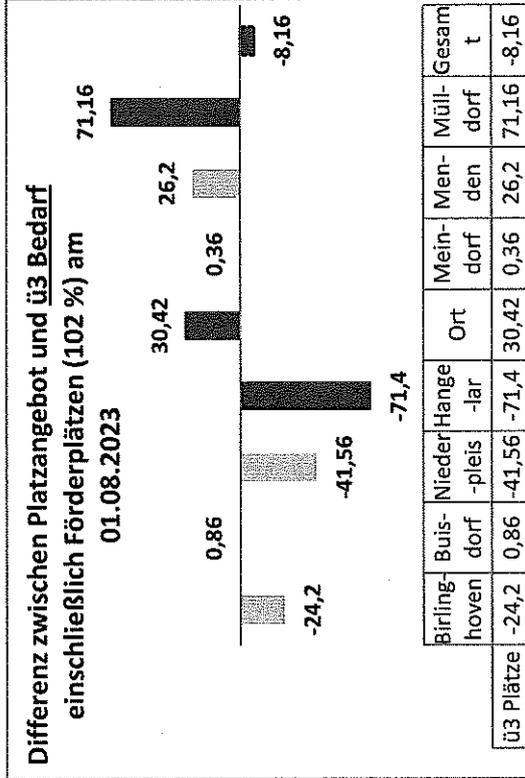
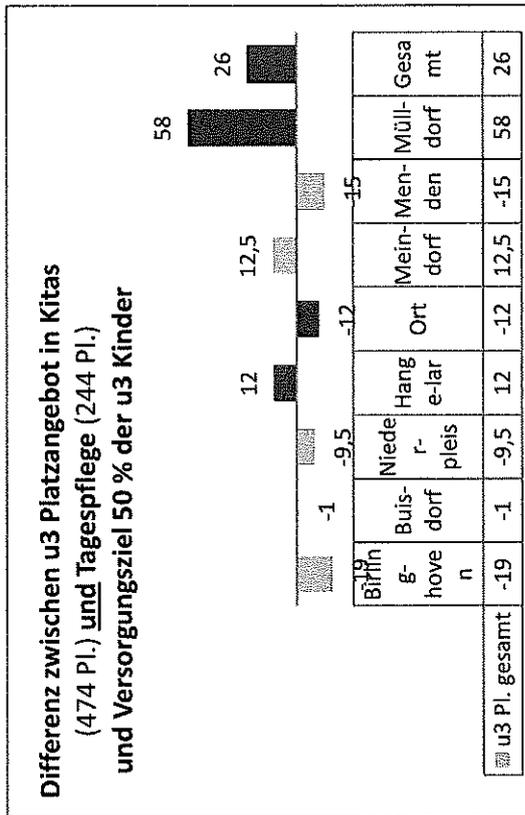
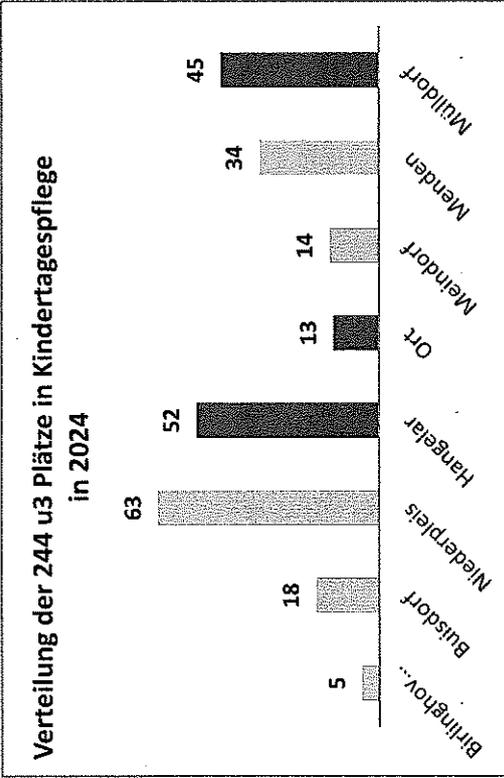
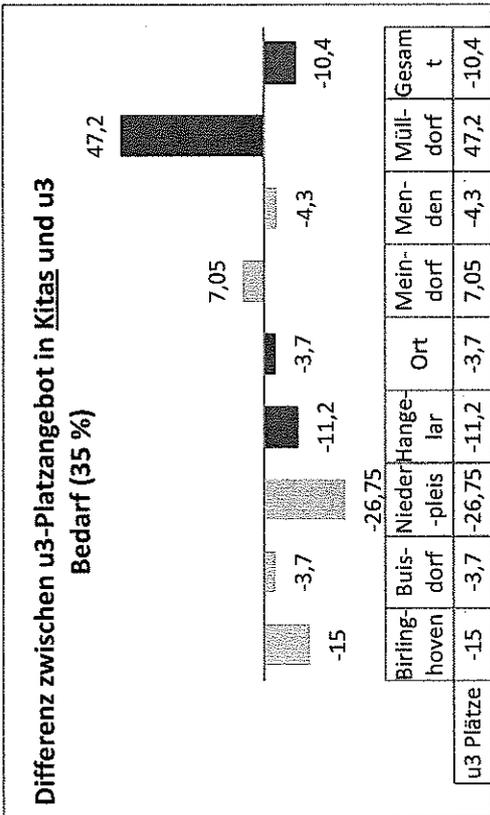
Datenstand Kinder:

**244 belegbare Plätze in Kindertagespflege**, einschließlich sieben Großtagespflegestellen. **31.12.2022**

Differenz der u3 Plätze in Kitas - Versorgungsziel 35 %: - 10  
Differenz ü3 Plätze für 102 %: -8  
**Differenz Plätze insgesamt: -18**

Ortsteil	Kinder unter 3 Jahren	u3 Plätze in Kitas	Versorgungs- quote u3 in Kitas	u3 Plätze in Tagespflege	Versorgungs- quote u3 insgesamt	Kinder über 3 Jahren	ü3 Plätze in Kitas	Versorgungs- quote ü3 ohne Förderpl.	Versorgungs- quote ü3 mit Förderpl.
Birlinghoven	60	6	10,0%	5	18,3%	60	37	61,7%	60,5%
Buisdorf	102	32	31,4%	18	49,0%	107	110	102,8%	100,8%
Niederpleis	305	80	26,2%	63	46,9%	378	344	91,0%	89,2%
Hangelar	192	56	29,2%	52	56,3%	270	204	75,6%	74,1%
Ort	142	46	32,4%	13	41,5%	179	213	119,0%	116,7%
Meindorf	57	27	47,4%	14	71,9%	82	84	102,4%	100,4%
Menden	298	100	33,6%	34	45,0%	390	424	108,7%	106,6%
Mülldorf	228	127	55,7%	45	75,4%	292	369	126,4%	123,9%
<b>Gesamt</b>	<b>1.384</b>	<b>474</b>	<b>34,2%</b>	<b>244</b>	<b>51,9%</b>	<b>1.758</b>	<b>1.785</b>	<b>101,5%</b>	<b>99,5%</b>

Plätze für Kinder mit Teilhabebeeinträchtigung 4 ; Plätze für Kinder m. Teilhabe über drei 78



# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

## Sitzungsvorlage

Datum: 09.01.2023

Drucksache Nr.: 23/0013

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Zweckbindung für Plätze im Rahmen der u3 Investitionsförderung nach § 55 Abs. 2 KiBiz im Kita-Jahr 2023 / 2024**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass im Kita-Jahr 2023/2024 die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffenen U3-Plätze in Kitas vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Für den gesamten Jugendamtsbezirk gilt, dass auf Grundlage des § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geförderte U3- Plätze im Einzelfall auch mit Kindern über drei Jahren belegt werden können.

### Sachverhalt / Begründung:

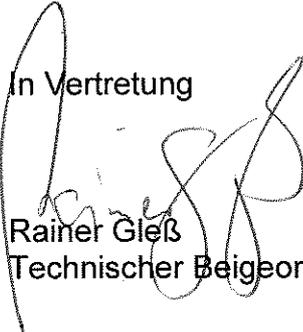
Mit Inkrafttreten des neuen KiBiz zum 01.08.2020 wurden die Träger von Kindertageseinrichtungen von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung des Landes befreit, wenn die entsprechend geförderten Einrichtungen weiterhin überwiegend für Kitas, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden.

Nach § 55 Abs. 2 KiBiz gilt weiter: „Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.“

Die Anwendung des § 55 Abs. 2 KiBiz setzt voraus, dass im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung ein entsprechender Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss für das Kita-Jahr gefasst wird.

Die Versorgungssituation im Kindergartenjahr 2023/2024 entspannt sich zwar, da die ergriffenen Maßnahmen im Kita-Ausbau erste Wirkung zeigen. Nicht berechenbare Steigerungen der Kinderzahlen, z. B. durch Geflüchtete oder in Betreuungsnot geratene Elternteile können jedoch nie ausgeschlossen werden. Somit kann zu jeder Zeit die Notwendigkeit entstehen, dass in Abstimmung mit dem Jugendamt einem Kind über drei Jahren ein U3- Platz gegeben wird.

Die Beschlussfassung zur vorrangigen Belegung mit U3-Kindern ist erforderlich, um auszuschließen, dass sich die Ü3-Belegung in Ausnahmefällen förderschädlich auswirkt.

In Vertretung  
  
 Rainer Gleß  
 Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.  
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 01.02.2023

Drucksache Nr.: **23/0062**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	öffentlich / Kenntnisnahme

---

## Betreff

**Landesförderung der Qualifizierung § 46 KiBiz für das Kitajahr 23/24**

## Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung folgende Qualifizierungsangebote über den Landschaftsverband an das Land NRW bis zum 15.03.2023 mitzuteilen, um die dafür vorgesehene Landesförderung gem. § 46 KiBiz zu erhalten:

1. Zuschuss für zwei Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen im ersten Jahr ihrer praxisorientierten Ausbildung in Höhe von je 8.000 Euro (piA1-Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 2, Gesamtsumme: 16.000 Euro.
2. Zuschuss für einen Praktikumsplatz von Auszubildenden im zweiten Jahr ihrer praxisorientierten Ausbildung von je 4.000 Euro (piA2 Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 3, Gesamtsumme: 4.000 Euro.
3. Zuschuss für vier Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr (Berufspraktikant\*innen) von je 4.000 Euro (BP-Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 3, Gesamtsumme: 16.000 Euro.
4. Zuschuss für zwei Tagespflegepersonen in Höhe von je 2.000 Euro zum Erwerb der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) gemäß § 46 Abs. 4, Gesamtsumme: 4.000 Euro.

**Sachverhalt / Begründung:**

Mit der Regelung des § 46 KiBiz wird die landesseitige finanzielle Unterstützung für die Qualifizierung des pädagogischen Personals festgeschrieben. Die Förderung von Qualifizierung für das pädagogische Personal ist ein entscheidender Baustein für die Qualität der Betreuung und Förderung der Kinder in der Kita und Kindertagespflege. Leitidee des Gesetzgebers ist es, dauerhaft und nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beizutragen, die vorhandenen Kompetenzen zu vertiefen, die Professionalität zu sichern und die Weiterentwicklung pädagogischer Arbeit zu begleiten und zu unterstützen.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine Jahrespauschale, die sowohl für die Vergütung als auch für die entsprechende Praxisanleitung verwendet werden kann. Voraussetzung ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung vom Träger der Kita, das heißt hier der Stadt, tariflich vergütet werden.

Die Einrichtung entsprechender Praktikumsstellen in den städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt in enger Abstimmung mit der Personalabteilung. Im ersten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung gibt es ab dem 01.08.2023 zwei Auszubildende, im zweiten Jahr eine angehende Erzieherin. Für Berufspraktikanten sieht der Stellenplan vier Stellen vor, die mit Landeszuschüssen gefördert werden können.

Die Praktikumsplätze sind auf die städtischen Kitas verteilt. Somit tragen die Kitas gemeinsam die Ausbildungsverantwortung und partizipieren gleichermaßen an der personellen Unterstützung in der Betreuungsarbeit. Die Schaffung von piA-Stellen ist vor allem mit Blick auf den Fachkräftemangel eine wichtige Maßnahme. Die Stadt kann dadurch aktiv an der Deckung des aktuellen und zukünftigen personellen Bedarfs in den eigenen Kindertageseinrichtungen mitwirken.

Der QHB-Zuschuss (QHB = Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) nach § 46 Abs. 4 KiBiz wird für „angehende, d. h. neue Kindertagespflegepersonen gezahlt, die die komplette kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolvieren und wird für Maßnahmen bezahlt, die seit dem 01.08.2020 begonnen wurden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung im Juni 2020 bereits eine entsprechende Richtlinienänderung für die Kindertagespflege beschlossen, nach der diesem Personenkreis der Landeszuschuss nach erfolgreicher Absolvierung gewährt wird (DS 20/0157). Für die Stadt entstehen keine weiteren Kosten.

Die zwei Landeszuschüsse werden insgesamt für zwei Tagespflegepersonen beantragt, die voraussichtlich den Lehrgang im August dieses Jahres starten und im laufenden Kita-Jahr abschließen werden.

Insgesamt werden Fördermittel für die nachfolgenden Aufwendungen beantragt:

	Kita -Jahr 2023 / 2024
<b>piA-Stellen</b>	
Personalaufwand gesamt	60.100,00 €
Beantragte Zuschüsse	20.000,00 €
Städtischer Eigenanteil	40.100,00 €
<b>Berufspraktikanten</b>	
Personalaufwand gesamt	102.400,00 €
Beantragte Zuschüsse	16.000,00 €
Städtischer Eigenanteil	86.400,00 €
<b>Qualifikation Kindertagespflege</b>	
Aufwand gesamt	4.000 €
Beantragte Zuschüsse	4.000 €
Städtischer Eigenanteil	0 €

In Vertretung

  
Rainer Gleß

Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Mehrerträge in Höhe von 15.000 € bei 06-01-01 sowie in Höhe von 1.667 € bei 06-01-02 wurden im Haushalt 2023 berücksichtigt

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 23.01.2023

Drucksache Nr.: **23/0048**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Aufnahme eines weiteren Familienzentrums NRW für Sankt Augustin in die Jugendhilfeplanung**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Verbund der drei Kindertageseinrichtungen bestehend aus den Kitas „Schatzinsel e.V.“ und städt. Kita „Alter Bahnhof“ in Niederpleis sowie der städt. Kita „Waldstraße“ in Sankt Augustin-Ort in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Familienzentren sind mit ihren in § 42 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschriebenen Aufgaben ein bedeutendes Präventionsmodell zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Unterstützung von belasteten Familien. Sie orientieren sich an den unterschiedlichen Lebenslagen ihres Einzugsgebietes, bündeln und vernetzen die familienunterstützenden Angebote und versuchen auch diejenigen Kinder zu erreichen, die nicht in einer Kita sind.

Nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens erhalten die Familienzentren das Gütesiegel von der Zertifizierungsstelle PädQUIS FZ (Familienzentrumzertifizierungs GmbH). Sowohl während der einjährigen Zertifizierungsphase als auch nach Erhalt des Gütesiegels werden sie mit Landesmitteln gefördert (§ 43 KiBiz). Im Kita-Jahr 2023/24 beträgt die Summe entsprechend der Fortschreibungsrate 21.076,55 Euro. Es können sich auch auf Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzepts bis zu drei Kitas als Verbund zusammenschließen.

In Sankt Augustin gibt es derzeit zehn Familienzentren NRW, davon drei im Verbund. Das Land hat Sankt Augustin ein weiteres Kontingent für das kommende Kita-Jahr zugewiesen und damit die Inanspruchnahme eröffnet. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung sowie der entsprechenden Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses und muss bis zum 15.06.2023 dem Land gemeldet werden.

Die Verwaltung hat alle Träger von Kindertagesstätten in Sankt Augustin angeschrieben und um Interessensbekundung bis zum 17.01.2023 gebeten.

Es sind vier Bewerbungen eingegangen:

Träger	Kita	Anzahl Kin-der	Stadtteil	Quartier
Elterninitiative	„Schatzinsel“ e.V. Am Kreuzeck	48	Niederpleis	Schmerbroich / Pleiser Wald
KJF - Evan-gelisch	„Emmausgarten“ Junkerstraße	62	Menden	Menden-West
Städtisch	„Waldstraße“	84	Ort	Ort
Städtisch	„Alter Bahnhof“ Hauptstraße	71	Niederpleis	Schmerbroich/ Pleiser Wald

Die Auswahl eines Familienzentrums orientiert sich an den Hinweisen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW für Städte, Kreise und Gemeinden „Kleinräumige Auswahlkriterien zur Förderung von Kinderzentren“, (Stand 2022). Demnach sollen Familienzentren prioritär in benachteiligten Gebieten aufgebaut werden. Sollte bereits eine Bedarfsdeckung in diesen Bereichen bestehen, können Familienzentren auch in anderen Stadtteilen entwickelt werden.

Mit den eingegangenen Interessensbekundungen wurde analog verfahren wie im Jahr 2021, als drei Bewerbungen für ein neues Familienzentrum NRW in Sankt Augustin vorlagen (DS Nr.: 21/0239).

Nach folgenden Auswahlkriterien wurden aktuelle Daten aus dem Sozialraum (Quartier) und den Einrichtungen ermittelt und in der gemeinsamen Videokonferenz mit Vertreter\*innen aller interessierten Kitas am 23.01.2023 dargestellt

#### Sozialraumbezogene Kriterien

- Anzahl der Kinder
- Anzahl der Kinder in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II
- Alleinerziehende im Leistungsbezug

#### Einrichtungsbezogene Kriterien

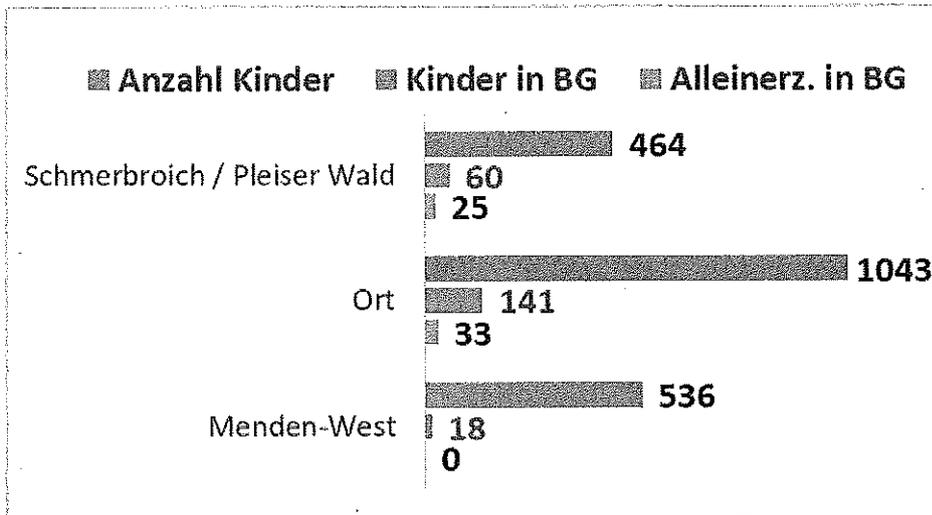
- Einkommensschwache Eltern
- Zusätzlicher Sprachförderbedarf / Kulturelle Vielfalt

#### Kriterien in Sankt Augustin:

- Trägervielfalt
- Angebote in jedem Stadtteil

#### Sozialraumbezogene Kriterien:

Die Daten stammen aus dem Einwohnerregister und von der Bundesagentur für Arbeit mit Stand Oktober 2022. Dargestellt ist die Zahl der Kinder im Leistungsbezug nach SGB II. „BG“ steht für Bedarfsgemeinschaften.

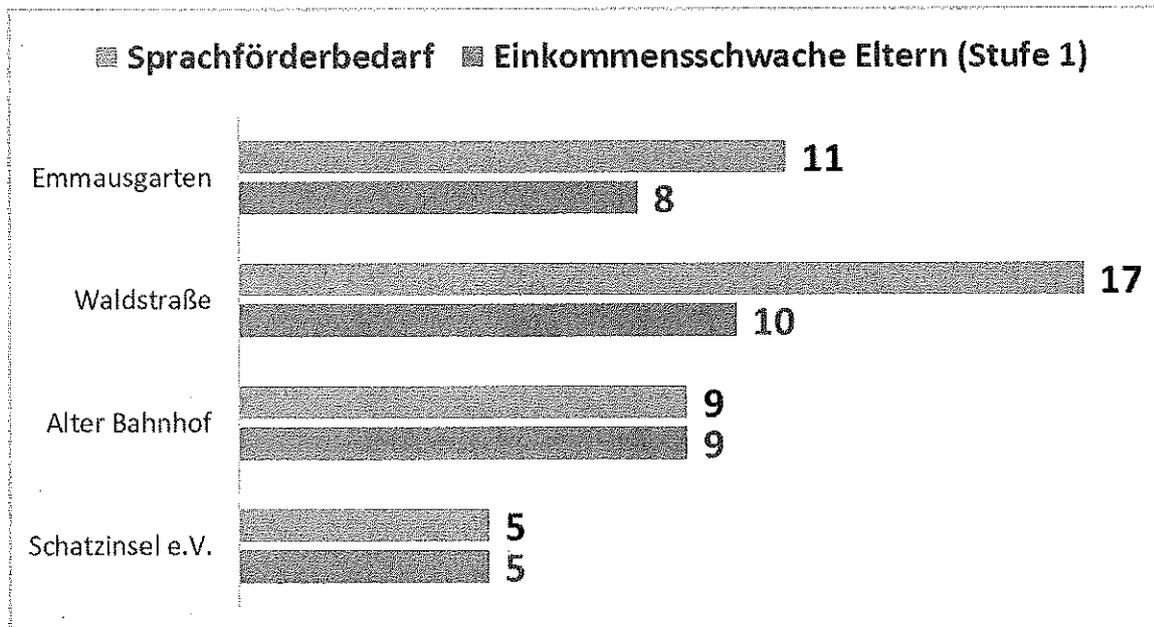


Quelle: Einwohnerregister Sankt Augustin, Hauptwohnsitz, 0 bis < 18 Jahre, 31.12.2022); BA Datenlieferung 2022-10

- Die sozialräumlichen Daten weisen einen größeren Unterstützungsbedarf in den Quartieren Ort und Pleiserwald / Schmerbroich aus bezogen auf das Armutsrisiko (je ca.13 % der Kinder leben in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II; in Menden-West sind es ca. 3 % der Kinder).

#### Einrichtungbezogene Kriterien:

Die folgende Übersicht der einrichtungbezogenen Kriterien basiert auf den Angaben der Elternbeitragsstelle und bildet die Anzahl der Kinder in der Einkommensstufe 1 ab. Die Angaben zum Sprachförderbedarf stammen aus den jährlichen Meldebögen der Kitas im „kibiz.web“ (Fachverfahren des Landes NRW).



Quelle: Sprachförderbedarf = Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird; Meldebogen März 2022, kibiz.web; Elternbeitragsstelle Jan. 2023

- Bei den einrichtungsbezogenen Kriterien hat die Kita „Waldstraße“ die höchste Anzahl an Kindern, die aus Haushalten kommen, in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, auch anteilig zur Gesamtzahl der Kinder in der Kita (19,5 %); in der Kita „Emmausgarten“ beträgt der Anteil 16,9 %.

Kriterien der Trägervielfalt und der Angebote in jedem Stadtteil:

Zur Entscheidungsfindung wurde zudem die Lage und Trägerschaft der bereits bestehenden zehn Familienzentren NRW betrachtet, davon drei im Verbund:

Stadtteil Quartier		Familienzentrum (im Ver- bund*)	Träger
<b>Birlinghoven</b> linghoven	Bir-	Birlinghovener Str. (1)	Kath.
<b>Buisdorf</b> Buisdorf		Zissendorfer Str. (1)	Kath.
<b>Hangelar</b> Hangelar-Ost		Graf-Zeppelin Str.	Kath.
<b>Meindorf</b> Meindorf		Liebfrauenstraße (3)	Kath.
<b>Menden</b> Menden	Alt-	Marktstr. 27	Conclusio
		Markstr. 37 (2)	Städt.
Menden	Alt-	Siegstr. (2)	Städt.
		Friedrich-Hegel-Str. (3)	Kath.
Menden-Süd		Gutenbergstr. (3)	Kath.
Menden	Alt-		
Menden-Süd			
<b>Mülldorf</b> Mülldorf	Alt-	Niederpleiser Str.	Kath.
		Im Spichelsfeld (2)	Städt.
Blumensiedl.		Wellenstr.	AWO
		Wacholderweg	Städt.
Mülld.-Nord			
feldst/Gart	Wehr-		
<b>Niederpleis</b> Niederpl.	Alt-	Alte Marktstr. (1)	Kath.
		Schulstr.	Evang.
Niederpl.	Alt-		
<b>Ort</b>	Ort	Matthias-Claudius-Str.	Kath.

- Derzeit gibt es bereits Angebote in jedem Stadtteil. Die meisten befinden sich in Menden. In Ort und Niederpleis besteht noch Handlungsbedarf.

- Bisher gibt es noch keine Elterninitiative, die ein entsprechendes Angebot vorhält. Die Trägervielfalt in Sankt Augustin würde hierdurch zudem ausgebaut.

Zusammenfassung:

Die Aufgaben eines Familienzentrums NRW sind qualitativ anspruchsvoll und sehr arbeitsintensiv. Daher ist die Bereitschaft und die aktive Interessensbekundung der Kita durch ihre Bewerbung wichtige Voraussetzung für das Gelingen. Die vier Einrichtungen, die sich beworben haben, konnten ihr Haus mit den Arbeitsschwerpunkten und ersten Ideen für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum vorstellen. Bei allen Beteiligten war das große Engagement für die zusätzliche Unterstützung der Kinder und ihrer Familien spürbar.

Im Sinne des im November 2022 vom Jugendhilfeausschuss beauftragten „Kommunalen Handlungskonzeptes Prävention und Armutsbekämpfung“ (DS Nr.: 22/0487) steht die Stärkung der Kooperationen im Sozialraum im Fokus. Daher wird die Benennung eines Verbundes aus den Kitas „Schatzinsel e.V.“ und städt. Kita „Alter Bahnhof“ in Niederpleis sowie der städt. Kita „Waldstraße“ in Sankt Augustin-Ort vorgeschlagen.

Die Verwaltung teilt dem Landschaftsverband Rheinland fristgerecht die Entscheidung zum 15.06.23 mit, sodass das zusätzliche Familienzentrum NRW in die Qualifizierung aufgenommen werden kann.

In Vertretung



Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 8 / Fachbereich 8 - Schule und Bildungsplanung

## Sitzungsvorlage

Datum: 06.02.2023

Drucksache Nr.: 23/0075

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### Betreff

### Teilnahmeregelungen für die OGS

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die vom Runden Tisch OGS verabschiedeten Teilnahmeregelungen für die Offene Ganztagschule an städtischen Grundschulen in Sankt Augustin zur Kenntnis.

### Sachverhalt / Begründung:

In seiner Sitzung am 22.11.2022 hat der Jugendhilfeausschuss das Schreiben des Bürgermeisters Dr. Max Leitterstorf an die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Dorothee Feller, zur Kenntnis genommen (DS-Nr. 22/0544). Darin geht es um die Auslegung des Runderlasses (12-63 Nr. 2) zur Flexibilisierung der Teilnahmeregelungen in der Offenen Ganztagschule.

In ihrem Antwortschreiben (s. Anlage 1) stellt die Ministerin die Erlasslage dar und stellt klar, dass vor Ort durchaus die Möglichkeit eingeräumt werden kann, eine Freistellung regelmäßig an einem Tag in der Woche aufgrund familiärer Bedarfe zu ermöglichen. Dies stehe nicht im Widerspruch zur Erlasslage. Es käme darauf an, dass es Kommunen, Trägern und Schulen gemeinsam mit den Eltern gelänge, Integrität und Kontinuität des außerunterrichtlichen Bildungsangebotes und individuelle Wünsche in Einklang zu bringen.

Zwar wurde in der Praxis bisher bei Bedarf die Möglichkeit eingeräumt, erlassgemäß die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments) zu ermöglichen. Das Antwortschreiben der Schulministerin hat hier aber unmissverständlich klargestellt, dass dem Elternwillen auch insofern entsprochen werden kann, dass aufgrund familiärer Bedarfe von der Freistellung von der OGS-Teilnahme an einem Tag in der Woche Gebrauch gemacht werden kann.

## Leitfaden zur Teilnahmeregelung

Die AG Qualitätssicherung OGS hat sich in mehreren Sitzungen mit den Sachverhalten intensiv beschäftigt und einen „Leitfaden zur Teilnahmeregelung in der Offenen Ganztagschule (OGS) an städtischen Grundschulen in Sankt Augustin“ erstellt (Anlage 2). Dieser wurde vom Runden Tisch OGS, in dem alle Akteure im Ganztage (Schulleitungen, OGS-Leitungen, OGS-Träger, Schulaufsicht, Elternvertretungen und Schulträger) vertreten sind, in der Sitzung am 09.02.2023 beraten und verabschiedet (Anlage 2). Dieser Leitfaden stellt ein Rahmenpapier dar, das den Akteuren im Ganztage Handlungssicherheit geben soll, indem es ein einheitliches Verständnis und Vorgehen beinhaltet.

Kern der neuen Teilnahmeregelung ist:

- Die Eltern entscheiden über einen „regelmäßigen familiären Bedarf“, sofern der Unterricht nicht betroffen ist und sofern die Ausnahme nicht mehr als einen Tag in der Woche betrifft.
- Die Entscheidungskompetenz liegt ansonsten bei der Schulleitung und OGS-Leitung gemeinsam.
- Die gewährten Ausnahmen haben keine Auswirkung auf Kosten und Finanzierung, z. B. keine Erstattung der Elternbeiträge oder Kosten für das Mittagessen.

Im Runden Tisch wurde weiterhin vereinbart, die praktische Umsetzung der Teilnahmeregelungen vor Ort in den OGS-Räten zu besprechen.

Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und OGS-Träger werden nun entsprechend angepasst. Ebenso müssen die Betreuungsverträge, die die Eltern mit den jeweiligen OGS-Trägern abschließen, so formuliert werden, dass sie im Einklang mit den Teilnahmeregelungen stehen.

## Evaluation

Der Runde Tisch OGS hat außerdem vereinbart, die Umsetzung der Teilnahmeregelungen an der OGS zu evaluieren. Dazu werden die OGS-Leitungen in einem Zeitraum bis zu den Sommerferien 2023 anonymisierte Daten über die Teilnahme bzw. die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen erheben. Diese sollen beim Runden Tisch OGS im Oktober 2023 vorgestellt und ausgewertet werden.

Über das Ergebnis wird die Verwaltung in einer der kommenden Sitzungen des Jugendhilfeausschusses unaufgefordert berichten.

in Vertretung  
  
Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.  
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Anlagen:**

1. Antwortschreiben
2. Teilnahmeregelungen

Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

22. November 2022  
Seite 1 von 2

Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin  
Herrn Dr. Max Leitterstorf  
Markt 1  
53757 Sankt Augustin

Aktenzeichen:  
515 – 71.06.27.14-00015  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

### Flexibilisierung des offenen Ganztags

Auskunft erteilt:  
Pia Hegener  
Telefon 0211 5867-3533  
Telefax 0211 5867-3220  
pia.hegener@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für Ihren Brief vom 28. Oktober 2022 und Ihre Ausführungen und Fragen zur Flexibilisierung des offenen Ganztags. Der offene Ganztags an Grundschulen (OGS) ist ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben und ein wichtiges Bildungsangebot.

Wie Sie beschreiben, ist für die OGS im Grundsatz eine möglichst regelmäßige Teilnahme anzustreben. Gleichwohl ist es nachvollziehbar, dass es auch Wünsche nach einer gewissen Flexibilität der Teilnahme gibt. Bereits im Februar 2018 wurde der Grundlagenerlass daher hinsichtlich der Flexibilisierung der Teilnahmemöglichkeiten ergänzt.

Kinder sollen die Möglichkeit haben, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments, am herkunftssprachlichen Unterricht), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien und familiären Ereignissen teilnehmen zu können.

Es kann also vor Ort durchaus die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Freistellung an einem Tag in der Woche aufgrund familiärer Bedarfe zu ermöglichen. Dies steht nicht im Widerspruch zur Erlasslage.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

Es kommt darauf an, dass es Kommunen, Trägern und Schulen gemeinsam mit den Eltern gelingt, Integrität und Kontinuität des außerunterrichtlichen Bildungsangebotes und individuelle Wünsche in Einklang zu bringen.

Daher begrüße ich Ihre Initiative, durch den gemeinsamen Dialog vor Ort und die Konkretisierung des Kooperationsvertrages für Transparenz und Handlungssicherheit bei allen Beteiligten zu sorgen.

Zur weiteren Beratung steht gerne auch die Schulaufsicht zur Verfügung. Zudem möchte ich auf das Angebot der Serviceagentur „Ganztägig lernen NRW“ mit Sitz in Münster verweisen, die ebenfalls Angebote zur Unterstützung vorhält.

Für Ihren Einsatz für die Qualitätsentwicklung in der offenen Ganztagschule möchte ich Ihnen herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dorothee Feller'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dorothee Feller

## **ANLAGE 2 zur DS-Nr. 23/0075**

### **Leitfaden zur Teilnahmeregelung in der Offenen Ganztagschule (OGS) an städtischen Grundschulen in Sankt Augustin**

(Stand 13.02.2023)

#### **Präambel**

Grundlagen für die Teilnahmeregelungen in der Offenen Ganztagschule (OGS) an städtischen Schulen in Sankt Augustin sind die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen. Maßgeblich sind der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW 12-63 Nr. 2 (BASS) und die Auslegungshinweise des Schulministeriums NRW „Informationen zur Teilnahmeregelung in der OGS“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage).

Die hier aufgeführten Teilnahmeregelungen in der OGS wurden von allen Kooperationspartnern (Schulen, OGS-Leitungen, OGS-Träger, Elternvertretungen und Schulträger) erarbeitet und im Runden Tisch OGS vereinbart. Sie sollen der Transparenz dienen und den Beteiligten Handlungssicherheit geben.

#### **Regelmäßige Teilnahme**

Die OGS ist ein freiwilliges Angebot im Umfang von fünf Tagen/Woche. Es verfolgt die Ziele der Bildungsförderung und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Anmeldung zur OGS bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesem pädagogischen Angebot. Ausnahmen von der Teilnahme sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

## Freistellungsgründe

Folgende Freistellungsgründe werden anerkannt:

- Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments)
- Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen)
- Teilnahme an Therapien
- Teilnahme an familiären Ereignissen
- anderer regelmäßiger familiärer Bedarf.

Eltern/Erziehungsberechtigte können unter Angabe dieser Gründe das Kind nach Abstimmung mit Schulleitung und OGS-Leitung regelmäßig einen Tag pro Woche ganz oder zu früheren fest vereinbarten Abholzeiten aus dem OGS-Angebot nehmen. Die am Standort geltenden Abholzeiten sind von den Eltern einzuhalten.

Die Teilnahme an der OGS muss regelmäßig erfolgen, aber die Regelmäßigkeit ist zweifelsfrei gegeben, wenn das Kind an vier Tagen pro Woche an der OGS-Betreuung teilnimmt.

Ob die Regelmäßigkeit und Kontinuität auch bei weniger als vier Teilnahmen pro Woche gegeben ist, ist im Einzelfall zu bewerten.

Die Abholung kann zur Einhaltung der Schulpflicht erst nach Beendigung des Unterrichts erfolgen. Diese Einschränkung betrifft besonders den Strukturierten Ganzttag (StruGa), da durch die Rhythmisierung der Unterricht z. T. am Nachmittag stattfindet.

## **Verfahren**

Freistellungswünsche sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten rechtzeitig der OGS-Leitung mitzuteilen – möglichst schriftlich. Bei regelmäßig stattfindenden Freistellungen, sollte dies möglichst vor Schuljahresbeginn geschehen.

Schulleitung und OGS-Leitung beraten die Eltern / Erziehungsberechtigten über mögliche pädagogische Auswirkungen, die ein dauerhaftes Nicht-Wahrnehmen des OGS-Angebotes an einem festen Wochentag haben könnte.

Am Ende des Beratungsprozesses entscheiden die Eltern / Erziehungsberechtigten für diesen fraglichen Wochentag über die Teilnahme ihres Kindes an der OGS, sofern kein Unterricht betroffen ist.

Die Entscheidungskompetenz für weitere Freistellungen haben gemäß Kooperationsvereinbarung Schulleitung und OGS-Leitung gemeinsam.

Im Konfliktfall ist der Schulträger einzubeziehen.

## **Auswirkungen auf Kosten und Finanzierung**

Die gewährten Ausnahmen von der Teilnahme an der OGS führen nicht dazu, dass Elternbeiträge erstattet oder reduziert werden. Dasselbe gilt für die Beiträge für das Mittagessen, da sie als Pauschalen erhoben werden.

## Anlage

### Auszug aus dem Ganztageserlass

12-63 Nr. 2

**Gebundene und offene  
Ganztagschulen  
sowie  
außerunterrichtliche  
Ganztags- und Betreuungsangebote  
in Primarbereich und Sekundarstufe I**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)

#### Abs. 1.2

In einer **offenen Ganztagschule** im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.

#### Link „Informationen zur Teilnahmeregelung in der OGS“

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/FAQ-zur-Teilnahmeregelung-OGS.pdf>

# Sitzungsvorlage

Datum: 27.01.2023

Drucksache Nr.: **23/0054**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	öffentlich / Kenntnisnahme

---

## **Betreff**

**Neuvergabe Trägerschaft Angelspoint in Hangelar**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Für die Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit „Cafe Angelspoint“ in Hangelar ist eine kurzfristige Interimsträgerschaft bis zur Neuvergabe notwendig.

Die Jugendeinrichtung in den Räumlichkeiten der evangelischen Kirche in Hangelar wurde im Rahmen einer bestehenden Kooperations- und Leistungsvereinbarung durch den Jugendhilfeträger „Verein zur Förderung der Jugendeinrichtungen im Raum Sankt Augustin e.V.“ betrieben.

In einem Gespräch am 28.11.2022 teilte der Geschäftsführer des Vereins unerwartet mit, dass der Verein diese Einrichtung ab dem 01.01.2023 nicht mehr weiter betreiben werde. Der Grund sei, dass sich der Verein auflöse, da es keine intakte Vereinsstruktur mehr gebe und die Positionen im Vorstand nicht nachbesetzt werden könnten.

In dem Gespräch waren sich alle Beteiligten einig, dass die wichtige und einzige Einrichtung in Hangelar ein prioritärer Ankerpunkt für die Kinder und Jugendlichen darstellt und die Einrichtung in jedem Falle weiter betrieben werden sollte. Da der Abschluss einer Kooperations- und Leistungsvereinbarung und eine Interessen-Abfrage in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar war, musste eine kurzfristige und notwendige Interimsträgerschaft als laufendes Geschäft der Fachverwaltung gefunden werden, bis die genannte „Nachbesetzung“ der Trägerschaft offiziell abgeschlossen ist.

Der Jugendhilfeträger Hotti e.V. hat sich in der Situation kurzfristig bereit erklärt, die Einrichtung ab dem 01.01.2023 in der Übergangssituation zu übernehmen.

Eine andere nahtlose Übernahme der Trägerschaft, vor allem um den kontinuierlichen Betrieb und somit das Angebot für Kinder und Jugendliche sicherzustellen, wäre nicht möglich gewesen.

Weiteres Vorgehen:

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wird eine transparente Abfrage in der Trägerlandschaft erfolgen. Der sich nach Abschluss des Verfahrens auf dieser Grundlage ergebende Vorschlag der Verwaltung wird dem Jugendhilfeausschuss voraussichtlich in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Weiter wird, wie oben beschrieben, die „Interimslösung“ bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses umgesetzt. Somit kann gewährleistet werden, dass weiterhin das notwendige und einzige Angebot für Kinder und Jugendliche in Hangelar aufrechterhalten und kontinuierlich angeboten wird. Besonders dem Aspekt der Schnelllebigkeit in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wird durch dieses Vorgehen aus fachlicher Sicht Rechnung getragen.

Für die Interimslösung wurde eine Kooperations- und Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 01.07.2023 abgeschlossen. Der Betriebsmittelzuschuss wird in anteiliger Höhe an den Jugendhilfeträger Hotti e. V. ausgezahlt. Eventuell nicht verausgabte Mittel müssen an die Stadt Sankt Augustin zurückgezahlt werden, ein Verwendungsnachweis ist zu erbringen.

In Vertretung

  
Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

## Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 5.000 €.

- Mittel sind hierfür unverändert im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 06-02-02 vorgesehen.  
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.



Ihr/e Gesprächspartner/in: Sascha Lienesch

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 5, FB 4**

**Federführung: FB 5**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 09.01.2023 vB**

## Antrag

**Datum: 12.12.2022**

**Drucksachen-Nr.: 22/0592**

---

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

**Sitzungstermin**

07.03.2023

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

**Betreff**

**Konzept Leih-Oma und Leih-Opas für Sankt Augustin entwickeln**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt ein auf Sankt Augustin zugeschnittenes Konzept von Leih-Omas und Leih-Opas nach dem Vorbild vieler Städte zu entwickeln und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorzulegen.

**Sachverhalt / Begründung:**

Heutzutage ist es nicht mehr selbstverständlich, dass Großeltern in der Nähe ihrer Kinder und Enkelkinder leben. Dennoch besteht oftmals der Wunsch nach Begegnung mit der jüngeren oder älteren Generation.

Das Angebot „Leihoma und Leihopa“ bringt verschiedene Generationen in Kontakt miteinander. Leihomas und Leihopas schenken einen Teil ihrer Zeit Kindern und deren Familien. Sie treffen dabei auf junge Familien, berufstätige Eltern und Alleinerziehende, die ihre Kinder an der Lebenserfahrung und den Werten der Großelterngeneration teilhaben lassen möchten.

Z. B. die Stadt Düsseldorf bietet ein solches Angebot: siehe Flyer unter

[https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt51/jugendamt/PDF/Flyer/51\\_Flyer\\_Leihgrosseltern\\_web\\_bf.pdf](https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt51/jugendamt/PDF/Flyer/51_Flyer_Leihgrosseltern_web_bf.pdf)

Auch die Stadt Ludwigshafen bietet einen solchen Service als Angebot der Seniorenberatungsstelle <https://www.ludwigsburg.de/start/leben+in+ludwigsburg/wunsch-grosseltern.html>. Die Stadt nennt es „Wunsch-Großeltern“.

Zu den Kosten für die Eltern am Beispiel der Stadt Ludwigshafen: „Es fallen lediglich eine Entschädigung für den Aufwand sowie eventuell Fahrtkosten an. Die erste Stunde der Betreuung kostet 6 Euro. Jede weitere angefangene Stunde kostet 3 Euro. Bei drei oder mehr Kindern 4 Euro.“

Durch Internetrecherche oder Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Städten lässt sich ein Konzept für die Stadt Sankt Augustin erstellen. Die Grundidee gibt es schon viele Jahre. Sie soll keinesfalls eine durchgängige Betreuung gewährleisten und damit weder Kindertagesstätten noch Kindertagespflege oder Offene Ganztagschule ersetzen und steht nicht in Konkurrenz dazu.

Sascha Lienesch

Dr. Christopher Beckmann

Eldach-Christian Herfeldt

René Puffe

Aladdin Beiersdorf-El Schallah

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Jugendhilfeausschusses**

**Sitzung vom 07.02.2023**

**Nicht öffentlicher Teil**

**23/0044      Kita Niederbergkaserne - Belegungsrechte der Bundeswehr**

Es wird beschlussgemäß verfahren.